Mittheilung des Senats
vom 10. October 1876.

1. Nachbewilligung für Leuchtfeuer.

Die Häfendeputation beantragt in beifolgendem Berichte eine Nachbewilligung von ℳ. 4000 für Ausbesserung des Leuchtschiffs „Bremen". Nach Vernehmung der Finanzdeputation giebt der Senat anheim, die Ueberschreitung der Position I. 4 des Specialetats Nr. 81 zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten. Einer Nachbewilligung auf den Gesammtfond Ord. Ausgaben VIII. 6 wird es zur Zeit nicht bedürfen, da die Mehrausgabe wahrscheinlich sich durch Ersparungen begleichen wird.

Bericht der Deputation. Anlage.

Für das Leuchtschiff „Bremen" war für das laufende Jahr eine Untersuchung der Kupferung und Ausbesserung des Bergholzes in Aussicht genommen und das Schiff ist zu diesem Zwecke am 1. August von seiner Station in ein Trockendock zu Bremerhaven geholt worden. Bei dem Ausbessern des Bergholzes hat sich nun herausgestellt, daß eine große Anzahl der Inhölzer gänzlich morsch und eine Erneuerung derselben unbedingt erforderlich war, in Folge dessen aber ca. 100 □Meter äußere Beplankung ebenfalls erneuert werden mußten. Diese Arbeiten sind zwar auf das Nothwendige, um das Schiff für den Winter überhaupt seetüchtig zu machen, beschränkt worden; dennoch ist der Voranschlag der Ausbesserungskosten durch diese unvorhergesehene Ausgabe überschritten worden, und sieht sich die Deputation daher genöthigt, um eine Nachbewilligung von ℳ. 4000 auf das diesjährige Specialbudget Nr. 81 Leuchtfeuer zu ersuchen, wobei sie zu bemerken nicht unterlassen will, daß diese Summe voraussichtlich in den Ausgaben für das Leuchtschiff „Weser" und den Leuchtthurm, welche zu demselben Specialbudget gehören, erspart werden wird.

(gez.) **Grave.** (gez.) **H. Woltjen.**

2. Nachbewilligung für die Gerichtskanzleien.

a. Nachbewilligung für die Untergerichtskanzlei.

Nach einem Berichte des Untergerichts reichen in Folge der erweiterten Zuständigkeit desselben und der Veränderung des Verfahrens die im Specialetat Nr. 34 unter 2 für die Untergerichtskanzlei bewilligten Beträge voraussichtlich nicht aus. Es steht vielmehr ein Mehrbedarf

zu	I. 10.	für Aufrufe der Gerichtsboten	von ℳ.	450
„	II. 1.	„ Schreibbedarf	„ „	200
„	II. 3.	„ Porto, Zeugengebühr u. s. w.	„ „	200
			zusammen von ℳ.	850
zu	II. 2.	für Druckkosten dagegen eine Ersparniß	„ „	400

in Aussicht. Der Senat beantragt nach Vernehmung der Finanzdeputation eine Nachbewilligung von ℳ. 450 für die Untergerichtskanzlei auf Specialbudget 34 I. 10. II. 1. 3. unter Gestattung der Verwendung eines Ueberschusses bei pos. II. 2. das. für die vorgenannten Positionen.

b. Das Criminalgericht hat angezeigt, daß von dem im Specialetat Nr. 34 unter 5 ausgeworfenen Fonds 2 und 3 für „Unkosten" und für „Gutachten" in Folge besonders kostspieliger Untersuchungen bereits über ℳ. 8000 ausgegeben und für das laufende Vierteljahr etwa ℳ. 2000 über den bewilligten Betrag erforderlich sind. Nach Vernehmung der Finanzdeputation beantragt der Senat, diese Ueberschreitung zu genehmigen, jedoch auf den Gesammtfond des Criminalgerichts nur ℳ. 1300 nachzubewilligen, da die übrigen ℳ. 700 sich durch Minderausgabe für „Hülfe beim Protokoll" ausgleichen lassen.

3. Baulinie am Osterthorssteinweg.

Der Senat theilt hieneben, unter Vorbehalt seiner Beschlußfassung, der Bürgerschaft einen Bericht der Baudeputation über eine projectirte Verbreiterung einer Stelle des Osterthorssteinwegs zu ihrer Erklärung mit. Die Genehmigung des Antrags würde eine Nachbewilligung von ℳ. 10,200 erforderlich machen. Die Finanzdeputation ist deshalb zum Gutachten aufgefordert worden, und hat sich dahin erklärt, daß sie im Hinblick auf die Lage des Staatshaushalts, welcher keine Mittel für diese Ausgabe darbiete, von der Bewilligung abrathen müsse.

Anlage.

Bericht der Deputation.

Die Fahrbahn des Osterthorssteinwegs bei der Einmündung in die Straße am Dobben hat eine Breite von nur fünf Meter, welche für den täglich zunehmenden Verkehr dieser belebten Straße nicht genügt. Das Bedürfniß einer Verbreiterung auf mindestens zehn Meter ist deshalb bereits seit längerer Zeit erkannt und ist die Baulinie, sowie auf dem in Anl. I. beigefügten Vermessungsriß vom 3. August 1875 angegeben, festgesetzt; auch sind die Immobilien Osterthorssteinweg Nr. 100—104 bereits in die festgestellte Baulinie gegen Entschädigung eingetreten, so daß lediglich die Nrn. 105 und 106 noch zu reguliren sind. Der Bauunternehmer **C. Ph. Weiland** hat nunmehr das Immobile Osterthorssteinweg Nr. 106 erworben und beabsichtigt das auf demselben befindliche Gebäude auszubauen und um eine Etage zu erhöhen. Nach langwierigen Verhandlungen ist es gelungen, mit **Weiland** einen Vertrag abzuschließen, nach welchem **Weiland** sowohl am Osterthorssteinweg als am Sielwall in die festgestellten Baulinien gegen eine Entschädigung von ℳ. 10,000 eintritt, wogegen auf Anlage von Vorgärten am Sielwall, vom Osterthorssteinweg bis zur Bernhardstraße, verzichtet wird. Die Baudeputation empfiehlt dringend die Genehmigung dieses Vertrages, welcher die so nothwendige Regulirung des Osterthorssteinwegs ihrer Vollendung entgegenführt. Würde dieser Vertrag nicht genehmigt, sondern der Umbau ausgeführt, so würde der jetzige Zustand für lange Zeit fortbestehen oder es müßten später wesentlich höhere Geldopfer gebracht werden. Der Verzicht auf die Vorgärten am Sielwall von der Bernhardstraße bis zum Osterthorssteinweg erscheint als unbedenklich, da dieselben ohne die wegen der großen Kosten unausführbare, völlige Beseitigung des auf dem Immobile Osterthorssteinweg Nr. 106 befindlichen Gebäudes doch nicht durchführbar sind.

Die Baudeputation beantragt deshalb

Genehmigung des Vertrages mit **C. Ph. Weiland** und Bewilligung der erforderlichen ℳ. 10,000 sowie ℳ. 200 für die Kosten.

(gez.) **Lampe.** (gez.) **Lahmann.**